



Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

13.03.2019 III 38-1.6.55-173/18

Nummer:

Z-6.55-2209

Antragsteller:

PRIORIT AGMargarete-von-Wrangell-Straße 23
63457 Hanau

Geltungsdauer

vom: 13. März 2019 bis: 13. März 2024

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 30"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten und 14 Anlagen.





Seite 2 von 12 | 13. März 2019

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



Seite 3 von 12 | 13. März 2019

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des ein- und des zweiflügligen Revisionsöffnungsverschlusses (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "PRIODOOR ETX-A 30" als Abschluss einer Revisionsöffnung in einem feuerwiderstandsfähigen Installationsschacht.

Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand - bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2¹ den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.

- 1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem/den Flügel/n, den Dichtungen, dem Verschluss/den Verschlüssen sowie den Zubehör- und Zusatzteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1.
- 1.1.3 Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen (RAM Breite x Höhe) des Revisionsabschlusses betragen:

Abmessungen	Einflügliger Revisionsabschluss	Zweiflügliger Revisionsabschluss
minimal	370 mm x 370 mm	600 mm x 420 mm
maximal	850 mm x 2100 mm	1600 mm x 2100 mm

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Verschluss von Revisionsöffnungen im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit Installationsschächten nach Abschnitt 1.3.1 mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten verwendet werden.
- 1.2.2 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften für feuerwiderstandsfähige Revisionsabschlüsse außerdem die Anforderung "umlaufend dichtschließend" besteht. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.
- 1.2.3 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-argebau.de)



Seite 4 von 12 | 13. März 2019

1.3 Anwendungsbereich

- 1.3.1 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in
 - Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4³, Abschnitt 11.3, aus
 - mindestens 100 mm dicken Wänden mit beidseitiger doppelter Beplankung aus Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180⁴ (s. Abschnitt 3.2.2.1, Ausführung a), oder
 - Wänden mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren⁵ gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten in der Bauweise wie Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis bzw. allgemeiner Bauartgenehmigung (s. Abschnitt 3.2.2.1, Ausführung b), oder
 - Wänden mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren⁵ gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten in der Bauweise wie Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 3.2.2.2)

oder

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11⁶ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 3.2.2.3)

eingebaut werden.

Der Revisionsabschluss ist auch nachgewiesen in Verbindung mit Stahlbauteilen, die mit nichtbrennbaren⁵ Bauplatten bekleidet sind - jeweils in der Bauweise wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4³ oder der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis -, wenn diese Bestandteil einer Installationsschachtwand sind (s. Abschnitt 3.2.2.4).

1.3.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 11 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁷ enthalten.

Revisionsabschlüsse nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

DIN 18180:2014-09 Gipsplatten; Arten, Anforderungen

Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2017; s. www.dibt.de

DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.



Nr. Z-6.55-2209 Seite 5 von 12 | 13. März 2019

2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusses

2.1.1.1 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2¹ bestimmt.⁸ Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Revisionsflügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁸

2.1.1.2 Dichtheit

Der Revisionsabschluss gilt bei Ausführung gemäß Abschnitt 2.1.2.3 im bauaufsichtlichen Sinn als "umlaufend dicht schließend".

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- vier spezielle Aluminiumblechprofile⁹,
- Senkkopfschrauben⁹ und Eckverbindungswinkel⁹ für die Verbindung zu einem Innenrahmen.
- vierseitig umlaufender Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁹

2.1.2.2 Flügel

Der/die Flügel muss/müssen im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- 42 mm dicke Bauplatten⁹
- ≥ 12 mm dicke und 60 mm breite Anschlagleiste aus Bauplatten⁹ (bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen)
- auf dem Standflügel Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁹

2.1.2.3 Dichtung

Der Revisionsabschluss ist wie folgt mit Dichtungen⁹ herzustellen:

- umlaufend in der Rahmennut
- bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen zusätzlich auf dem Standflügel im Bereich des Mittelspalts

2.1.2.4 Verschluss/Verschlüsse

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen aus folgenden Bestandteilen herzustellen:

- spezielles Schloss⁹ mit Schließblech
- Obenverriegelung des Standflügels⁹ bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen

2.1.2.5 Zubehörteile

Jeder Flügel ist mit drei speziellen Scharnieren⁹ aus Edelstahl herzustellen.

2.1.2.6 Zusatzteile

Für die Ausführung sind folgende Zusatzteile erforderlich:

- sog. Drehanker⁹
- Senkkopfschrauben 3,9x45 mm f
 ür die Befestigung der Drehanker
- Unterlegmaterial⁹

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Seite 6 von 12 | 13. März 2019

2.2 Herstellung und Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für

- die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3,
- den Verschluss/die Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4.
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5 und
- die Drehanker nach Abschnitt 2.1.2.6

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.1.2 Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgebrachten dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.1.3 Revisionsabschluss

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" aus den Bestandteilen nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 herzustellen. Die Zusatzteile nach Abschnitt 2.1.2.6 sind beizufügen.

Der Revisionsabschluss (einschließlich der Zusatzteile) ist produktbezogen zu verpacken.

2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Jeder Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1). Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2209
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:...
- Herstellungsjahr:...

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieses Bescheids erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Maßangaben zum Revisionsabschluss und Angaben zum Einbau
- Angabe zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung bzw. Darstellung des Revisionsabschlusses mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen



Nr. Z-6.55-2209

Seite 7 von 12 | 13. März 2019

- Anweisungen zur ggf. notwendigen Fertigstellung des Revisionsabschlusses
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 4.3)

2.2.4 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheides eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.3). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Für

- die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3,
- den Verschluss/die Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4,
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5 und
- die Drehanker nach Abschnitt 2.1.2.6

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁰ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁷ (s. Abschnitt 2.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

 Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden

¹⁰ DIN EN 10204:2005-01 Met

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen



Seite 8 von 12 | 13. März 2019

- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Bauprodukte für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Planung

- 3.1.1.1 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist unzulässig.
- 3.1.1.2 Die Höhe der Installationsschächte darf maximal 3000 mm betragen.

Vorgaben z. B. zu Abmessungen und Ständerabständen, die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen gemäß den Abschnitten 3.2.2.1 bis 3.2.2.3 dieses Bescheids



Nr. Z-6.55-2209

Seite 9 von 12 | 13. März 2019

angegeben sind, dürfen dabei nicht überschritten sowie dort angegebene weitere Randbedingungen müssen beachtet werden.

3.1.2 Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) bleiben davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1¹¹, zu führen.

Für die Befestigung des Revisionsabschlusses an den angrenzenden Bauteilen sind für die Anwendung geeignete Befestigungsmittel - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusssystems hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen. Die Anforderungen der MLAR² sind einzuhalten.

3.2.2 Bauteile

- 3.2.2.1 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4³ aus Wänden in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung aus Feuerschutzplatten (GKF) bzw. aus Wänden in der Bauweise wie solche gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder gemäß allgemeiner Bauartgenehmigung
- 3.2.2.1.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden in Metallständerbauweise bestehen,
 - a) die beidseitig und in der Laibung mit jeweils zwei mindestens ≥ 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren⁵ Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180⁴, beplankt sein müssen. Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁵ für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach Tab. 10.2 entsprechen. Die Installationsschachtwand muss mindestens 100 mm dick sein.

oder

- b) die beidseitig und in der Laibung mit jeweils zwei mindestens ≥ 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren⁵ gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten¹² beplankt sein muss.
 - Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Anlage 12, Tabelle 1, genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse bzw. allgemeinen Bauartgenehmigungen für mindestens feuerhemmende⁵ Wände entsprechen.
- 3.2.2.1.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen verstärkte Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195¹³ in Verbindung mit DIN 18182-1¹⁴ mit den Mindestabmessungen 50x50x2mm ggf. als Auswechslungen angeordnet werden. Sie sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln gemäß den statischen Erfordernissen kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die verstärkten Ständerprofile müssen

DIN 4103-1:2015-06 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise (ausgenommen Anhang A).

Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Bauplatten nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwiesen: Rohdichte ≥ 800 kg/m³.

DIN EN 14195:2015-03 Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe,
Anforderungen und Prüfverfahren

DIN 18182-1:2015-11 Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech



Nr. Z-6.55-2209

Seite 10 von 12 | 13. März 2019

ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

Die verstärkten Profile sind in der Öffnungslaibung vierseitig umlaufend mit mindestens 20 mm dicken Streifen aus nichtbrennbaren⁵ Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180⁴ zu bekleiden.

- 3.2.2.1.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 4 bis 7 erfolgen.
- 3.2.2.2 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4³ aus Wänden mit einseitiger Beplankung in der Bauweise wie solche gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
- 3.2.2.2.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden in Ständerbauweise mit einer einseitigen Beplankung aus zwei ≥ 20 mm dicken, nichtbrennbaren⁵, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten¹² bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der in Anlage 13, Tabelle 2, dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für mindestens feuerhemmende⁵ Wände mit Ständern und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen, Abmessungen mindestens 50/50/0.6, entsprechen.

Abweichend davon

- sind im Anschlussbereich des Revisionsabschlusses Ständer- und Riegelprofile entsprechend Abschnitt 3.2.2.1.2 anzuordnen
- sind die verstärkten Profile in der Öffnungslaibung vierseitig umlaufend mit mindestens 20 mm dicken Streifen aus nichtbrennbaren⁵ Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180⁴ entsprechend Abschnitt 3.2.2.1.2 zu bekleiden.
- 3.2.2.2.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 8 und 9 erfolgen.
- 3.2.2.3 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11⁶ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
- 3.2.2.3.1 Der Installationsschacht muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die einseitig mit zwei ≥ 20 mm dicken nichtbrennbaren⁵, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten¹² beplankt sein muss.

Der Aufbau der Installationsschächte muss im Übrigen den Bestimmungen der in Anlage 13, Tabelle 3, genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11⁶ entsprechen.

Der Anschluss zwischen Installationsschachtwand und dem Rahmen des Revisionsabschlusses ist sinngemäß zu Abschnitt 3.2.2.1.2 auszuführen.

- 3.2.2.3.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 8 und 9 erfolgen.
- 3.2.2.4 Bekleidete Stahlbauteile (in Installationsschachtwänden)
- 3.2.2.4.1 Die Stahlbauteile müssen dreiseitig (Stahlträger) bzw. vierseitig umlaufend (Stahlstützen) mit nichtbrennbaren⁵ Bauplatten bekleidet und Bestandteil einer Installationsschachtwand sein. Die bekleideten Stahlbauteile sind
 - wie Stahlstützen bzw. Stahlträger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4³, Tab. 7.6 bzw. 7.3, oder
 - wie Stahlträger bzw. Stahlstützen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹ gemäß den in Anlage 14, Tabelle 4, genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen

auszuführen.

Die Bekleidung muss dabei – in Abhängigkeit des U/A-Werts - umlaufend mit mindestens 2x20 mm dicken, nichtbrennbaren⁵ zement- oder gipsgebundenen Bauplatten¹², Typ entsprechend der Regelung der Norm oder des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, erfolgen.



Seite 11 von 12 | 13. März 2019

3.2.2.4.2 Der Anschluss des Revisionsabschlusses muss gemäß Anlage 10 erfolgen.

3.2.3 Einbau/Anschluss des Rahmens des Revisionsabschslusses

- 3.2.3.1 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in der Revisionsöffnung auszurichten und im Bereich der Drehanker gemäß Abschnitt 2.1.2.6, die in die Profilierung des Rahmens geklemmt sind, mit Unterlegmaterial gemäß Abschnitt 2.1.2.6 zu unterfüttern. Der Rahmen wird über die Drehanker an den Stahlprofilen der Installationsschachtwand bzw. den bekleideten Stahlbauteilen befestigt. Die Befestigung muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2.6 in Abständen gemäß den Anlagen 2 und 3 erfolgen.
- 3.2.3.2 Der Rahmen ist in der Bauteilöffnung vierseitig umlaufend mit jeweils zwei mindestens 20 mm dicken Streifen aus Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180⁴ zu bekleiden. Die Befestigung der Streifen muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben 3,9 mm x 90 mm, in Abständen ≤ 250 mm jedoch mit mindestens zwei Schrauben je Rahmenseite erfolgen (s. Anlagen 4 bis 11).
- 3.2.3.3 Die maximale Breite der Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der Revisionsöffnung muss den Angaben der Anlagen 4 bis 11 entsprechen.

Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses bzw. der umlaufenden Bekleidung aus Feuerschutzplatten (GKF) und den angrenzenden Installationsschachtwänden sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren⁵ Baustoffen, z.B. mit einem Gipsspachtel, auszufüllen.

3.3 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die den Revisionsabschluss errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO ¹⁵).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2209
- Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 30"
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen und verriegelt zu halten, wobei der Riegel 2-tourig ausgefahren sein muss. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

 der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und

nach Landesbauordnung



Seite 12 von 12 | 13. März 2019

 nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

4.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit diesem Bescheid konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

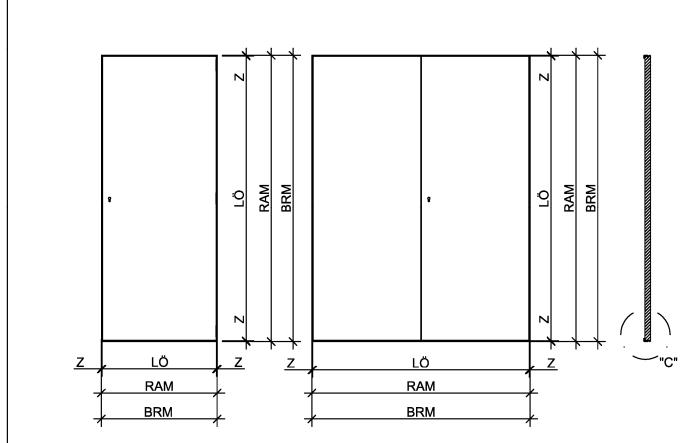
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und bescheidkonform erfolgen; Abschnitt 3.3 gilt sinngemäß.

4.3 Wartungsanleitung

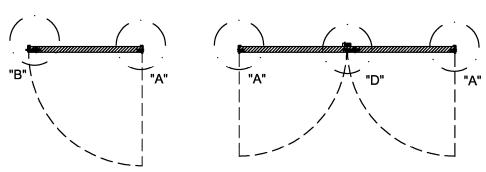
Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

Maja Tiemann Referatsleiterin Beglaubigt





- Anschläge können auch spiegelbildlich ausgeführt werden



- Größenverhältnis Flügel Höhe / Breite: H ≥ B

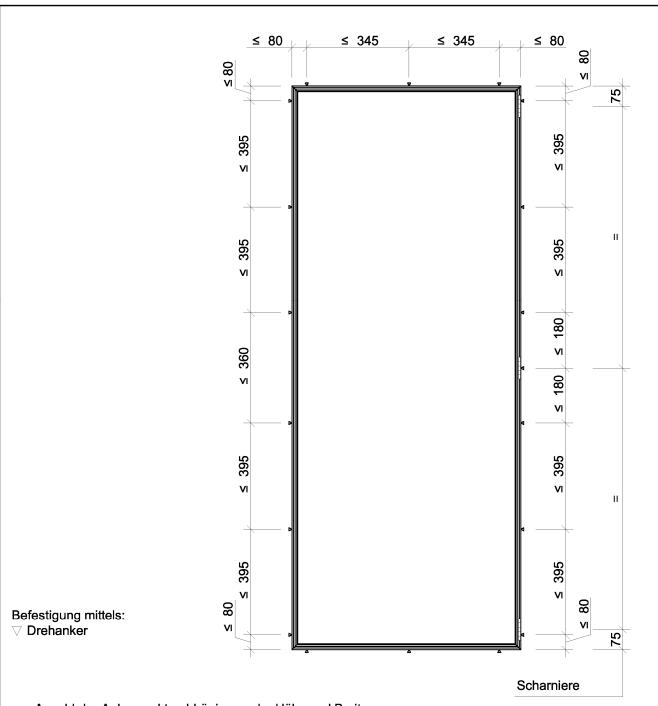
					lichte (Offnung	Rahmen-
	Bauric	htmaß	Rahmenaı	ussenmaß	180° Ċ	Öffnung	breite
Тур	BRM	(mm)	RAM	(mm)	LÖ ((mm)	Z (mm)
	Breite B	Höhe H	Breite B	Höhe H	Breite B	Höhe H	Breite B
	von/bis						
PRIODOOR							
ETX-A 30	390/870	390/2120	370/850	370/2100	287/767	287/2017	5,5
1-flg.							
PRIODOOR							
ETX-A 30	620/1620	440/2120	600/1600	420/2100	517/1517	337/2017	5,5
2-flg.							

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 30"

Übersichtszeichnung

Anlage 1





Anzahl der Ankerpunkte abhänig von der Höhe und Breite

Höhe von/bis	Anzahl Ankerpunkte (linker und rechter
	Rahmen)
370 - 555	2
556 - 950	3
951 - 1345	4
1346 - 1740	5
1741 - 2100	6

Breite von/bis	Anzahl Ankerpunkte (horizontaler Rahmen)
370 - 505	2
506 - 850	3

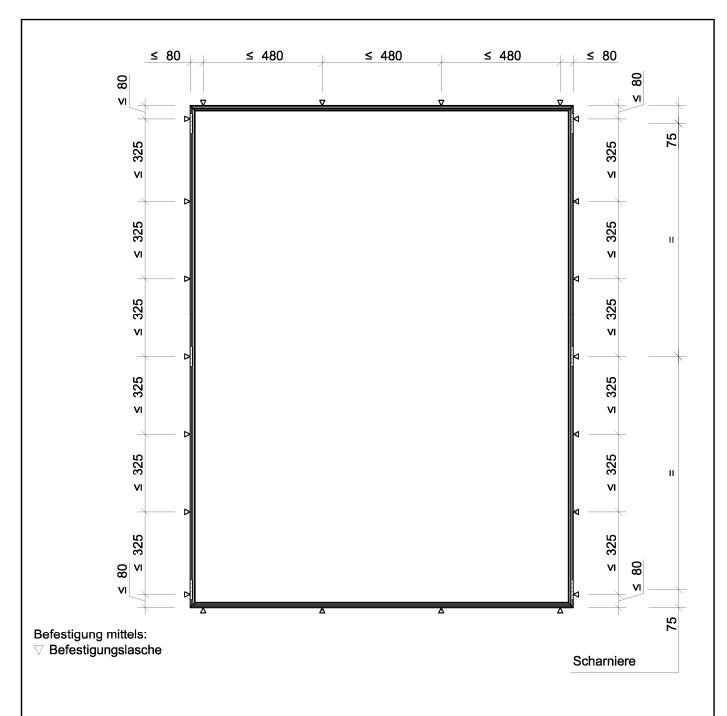
Toleranzen nach DIN 2768-m

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 30"

Anlage 2

Anzahl und Lage der Befestigungspunkte, 1-flügeliger Revisionsöffnungsverschluss





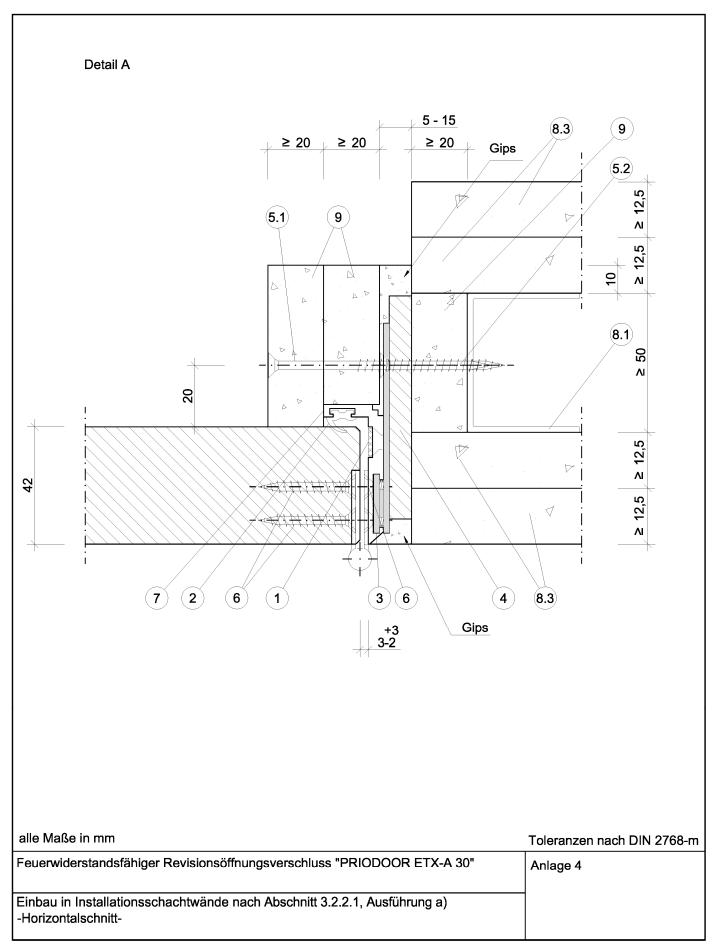
Anzahl der Ankerpunkte abhänig von der Höhe und Breite

Höhe von/bis	Anzahl Ankerpunkte (linker und rechter Rahmen)
420 - 485	2
486 - 810	3
811 - 1135	4
1136 - 1460	5
1461 - 1785	6
1786 - 2100	7

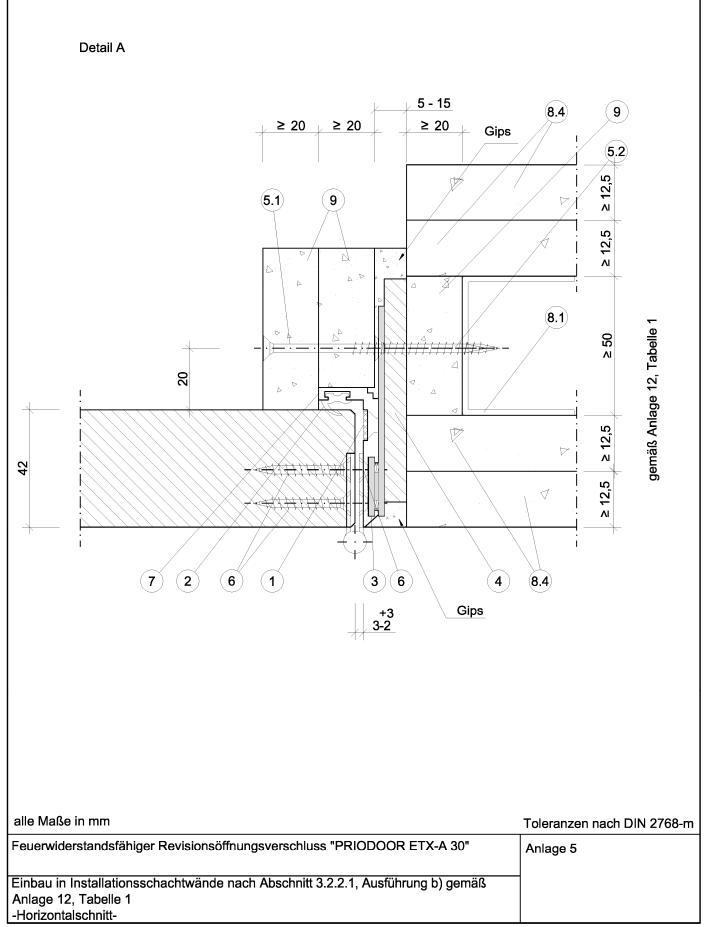
Breite von/bis	Anzahl Ankerpunkte
Dielle Willbis	(horizontaler Rahmen)
600 - 640	2
641 - 1120	3
1121 - 1600	4

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 30"	Anlage 3
Anzahl und Lage der Befestigungspunkte 2-flügeliger Revisionsöffnungsverschluss	

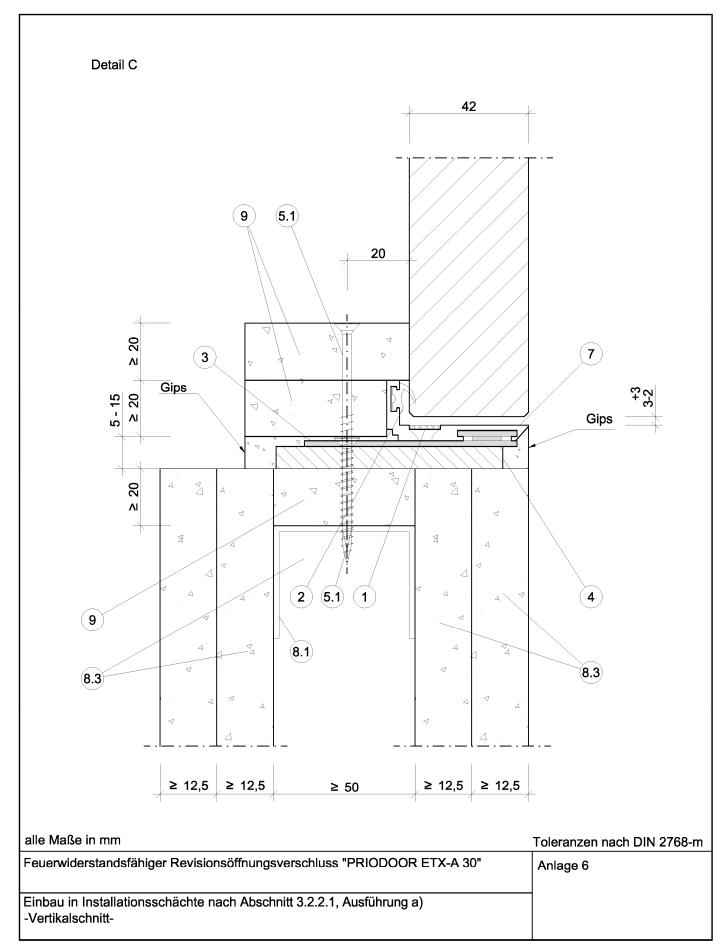




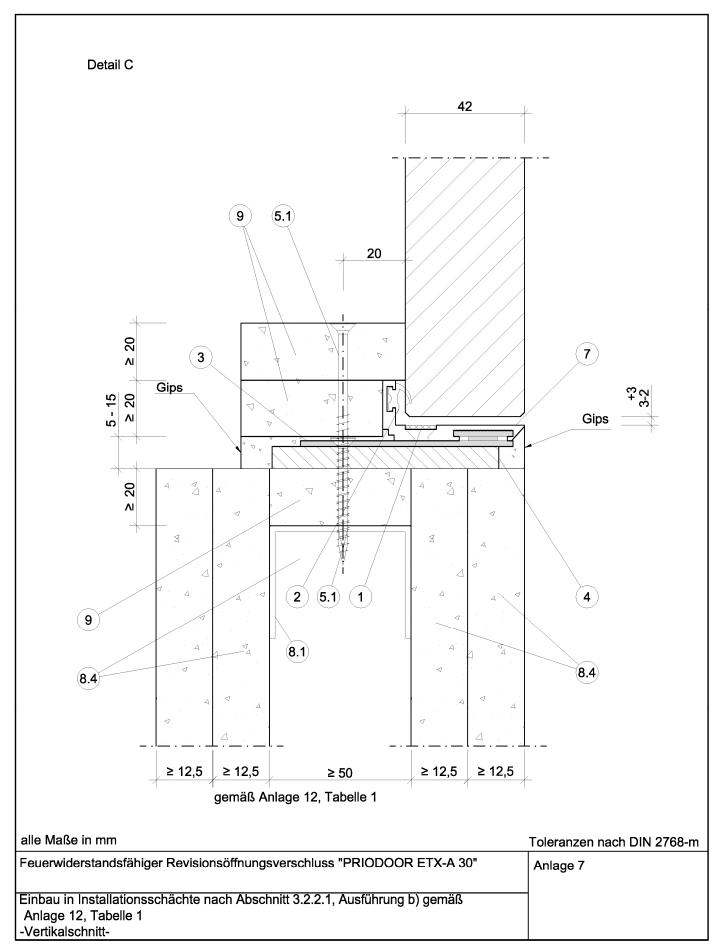




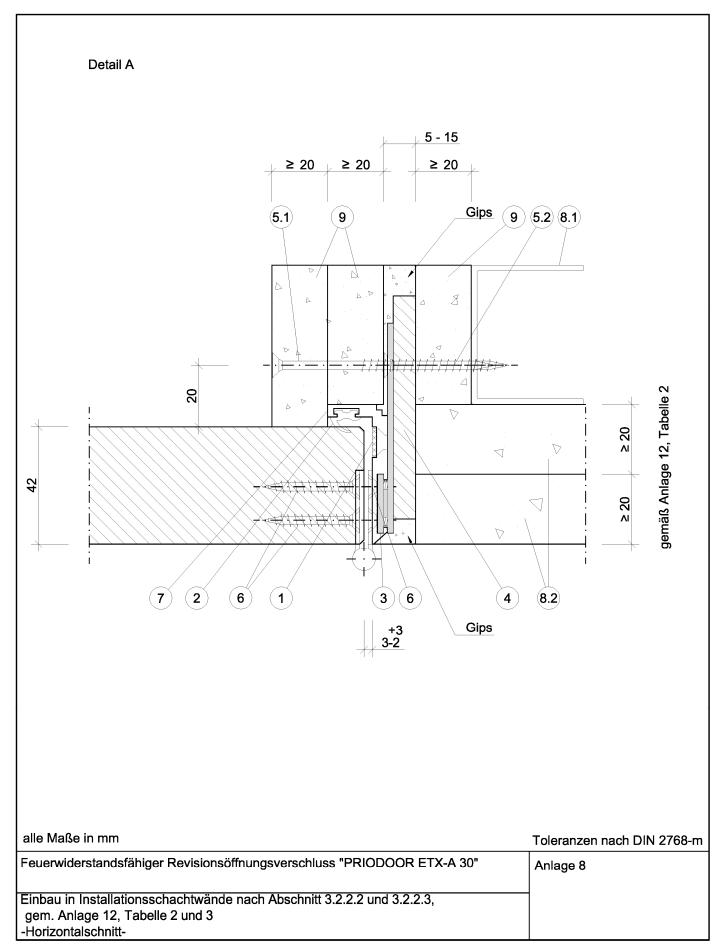




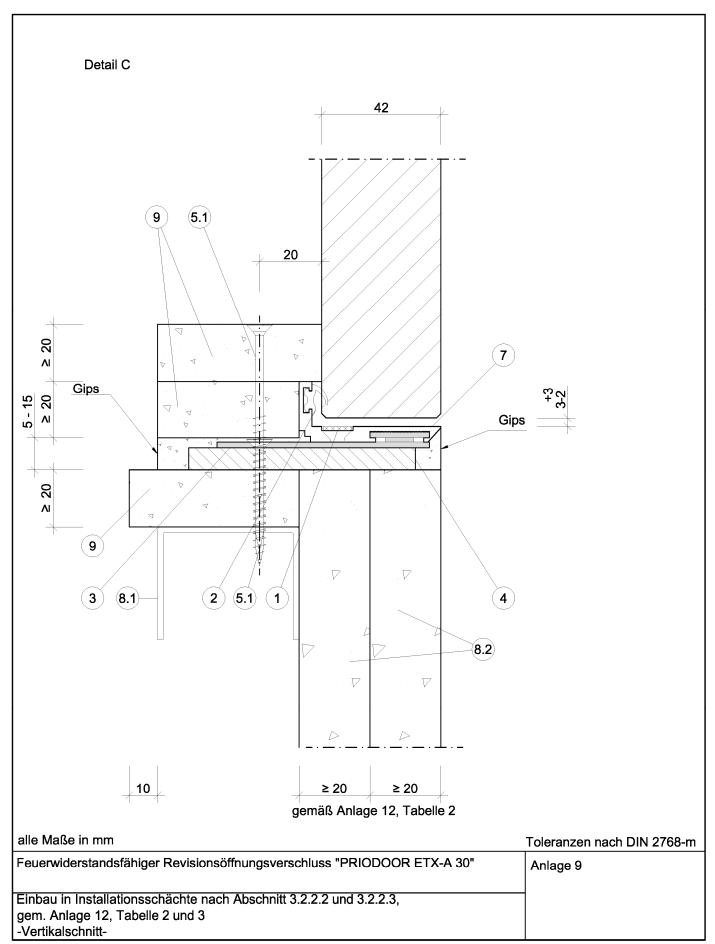




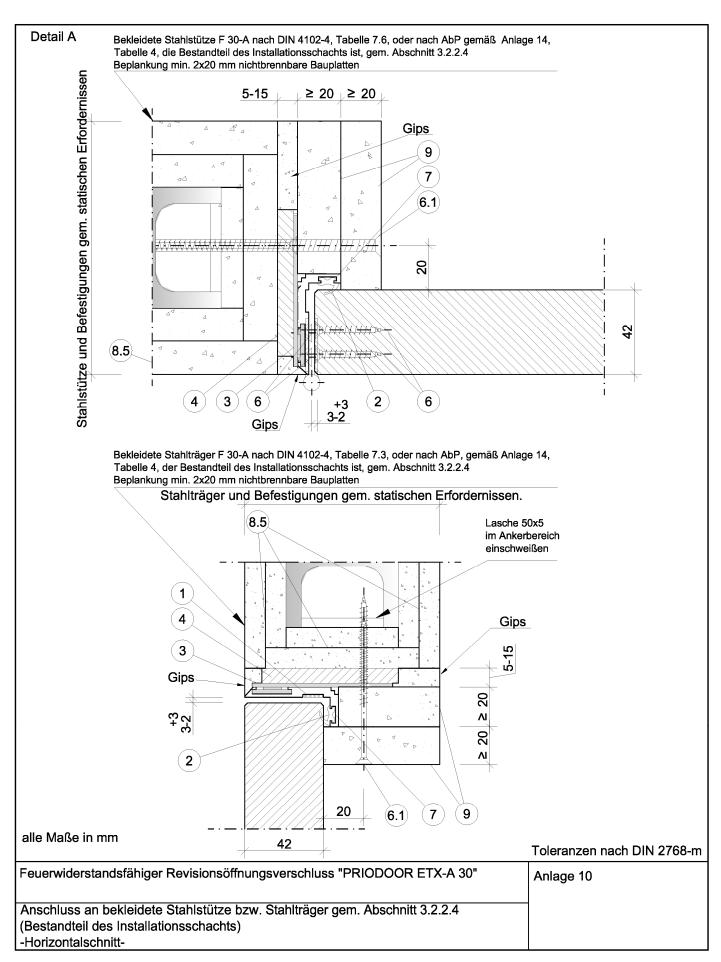














POS.	Positionsliste
1	Dämmschichtbildender Baustoff
2	Dichtung
3	Drehanker
4	Unterlegmaterial
5.1	Schnellbauschraube 3,9 x 90, a ≤ 250 mm
5.2	Schnellbauschraube 3,9 x 45, a gem. Anlage 2
6	Senkschraube 4,5x35 St, Senkschraube M5x8 St
6.1	geeignetes Befestigungsmittel gem. statischer Erfordernis
7	Rahmen
8	Installationsschacht
8.1	Ständer- und Riegelprofil gem. Anlage 12 und 13
8.2	Beplankung aus ≥ 2x20 mm dicken, nichtbrennbaren Bauplatten
0.2	(gem. Anlage 13, Tabelle 2 und 3)
8.3	Beplankung aus ≥ 2x12,5 mm dicken, nicht brennbaren GKF-Platten
	nach DIN 18180
8.4	Beplankung und ggf. Dämmung (gem. Anlage 12, Tabelle 1)
8.5	Beplankung aus ≥ 2x20 mm dicken, nichtbrennbaren Bauplatten
0.0	(gem. Anlage 14, Tabelle 4)
9	Bekleidung aus ≥ 20 mm dicken, nichtbrennbaren Bauplatten

Die Materialangaben und weitere Einzelheiten zu den Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 30"	Anlage 11
Positionsliste	



Die Eignung des feuerwiderstandsfähigen Revisionsabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/Bauartgenehmigung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist für den Einbau in Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus den in den Tabellen 1 und 2 aufgelisteten Wänden bzw. für Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11 gemäß Tabelle 3 nachgewiesen.

Sofern diese Wände bzw. Installationsschächte Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

Bei der Verwendung sind ggf. die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Tabelle 1 Mindestens feuerhemmende Wände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) oder allgemeiner Bauartgenehmigung (aBG)

> Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP oder der aBG, jedoch mindestens

> > 50x50x2

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bau-

platten, Dicke gemäß den Vorgaben des abP oder der aBG,

Mindestdicke jedoch $\geq 2x12,5 \text{ mm}$

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
	oder allgemeine Bauartgenehmigung
1	P-3014/1393-MPA BS
2	P-3025/3165-MPA BS
3	P-3310/563/07-MPA BS
4	P-3956/1013-MPA BS
5	P-SAC-02/III-682
6	P-SAC-02/III-785
7	P-SAC-02/III-681
8	P-SAC-02/III-426
9	P-11-003478-PR02-IFT
10	Z-19.32-2147
11	Z-19.32-2148
12	Z-19.32-2151
13	Z-19.32-2152
14	Z-19.32-2157
15	Z-19.32-2163

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 30"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus Wänden mit beidseitiger Beplankung in der Bauweise wie solche gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder allgemeiner Bauartgenehmigung(s. Abschnitt 3.2.2.1) Anlage 12

Z76831.18 1.6.55-173/18



Tabelle 2 Mindestens feuerhemmende Wände in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung aus

nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 50x50x2

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bau-

platten, Dicke gemäß den Vorgaben des abP, Mindestdicke jedoch

≥ 2x20 mm

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	P-3041/921/14-MPA BS
2	P-3138/4344-MPA BS
3	P-3179/069/14-MPA BS
4	P-3254/1449-MPA BS
5	P-3363/424/14-MPA BS
6	P-3393/172/08-MPA BS
9	P-3627/6278-MPA BS
10	P-3910/5980-MPA BS
11	P-3969/2222-MPA BS
12	P-SAC-02/III-797
13	P-SAC-02/III-661

<u>Tabelle 3</u> Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11 gemäß allgemeinem

bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 50x50x2

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bau-

platten, Dicke gemäß den Vorgaben des abP, Mindestdicke jedoch

≥ 2x20 mm

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	P-2100/624/15-MPA BS
2	P-SAC-02 III-676

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 30"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus Wänden mit einseitiger Beplankung in der Bauweise wie solche gemäß ABP (s. Abschnitt 3.2.2.2) oder der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11 (s. Abschnitt 3.2.2.3)

Anlage 13



Die Eignung des feuerwiderstandsfähigen Revisionsabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/Bauartgenehmigung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist für den Anschluss an bekleidete Stahlbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2 gemäß Tabelle 4 nachgewiesen.

Bei der Verwendung sind ggf. die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

<u>Tabelle 4</u> Mindestens feuerhemmende, bekleidete Stahlbauteile mit Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bau-

platten, Dicke gemäß den Vorgaben des abP, Mindestdicke jedoch

≥ 2x20 mm

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	P-3067/071/12-MPA BS
2	P-3069/073/12MPA BS
3	P-3115/2403-MPA BS
4	P-3175/4649-MPA BS
5	P-3176-4659-MPA BS
6	P-3193/4629-MPABS
7	P-3218/1125-MPA BS
8	P-3242/1329-MPA BS
9	P-3248/1389-MPA BS
10	P-3408/479/14-MPA BS
11	P-2100/122/15-MPA BS
12	P-3802/8029-MPA BS
13	P-3514/0509-MPA BS

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 30"

Bekleidete Stahlbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2 (s. Abschnitt 3.2.2.4)

Anlage 14